

**Position  
des WDR-Rundfunkrats vom 19. Juni 2015  
zu den medienpolitischen Themen: TTIP, Plattformregulierung, Urheberrecht, Netzneutralität**

**1. Freihandelsabkommen zwischen Europa und den USA – Transatlantic Trade and Investment Partnership (TTIP)**

Der WDR-Rundfunkrat unterstützt die weit gefasste Ausnahmeklausel<sup>1</sup> für Medien und Kultur, welche ARD und ZDF als Formel im TTIP-Abkommen fordern. Danach soll es den Vertragsparteien und ihren Mitgliedsstaaten weiter möglich sein,

*„(...) Maßnahmen (insbesondere regulierender und/oder finanzieller Art) zum Schutz oder zur Förderung der kulturellen und sprachlichen Vielfalt sowie der Medienfreiheit und Medienvielfalt oder zum Erhalt oder zur Entwicklung der Bandbreite von Dienstleistungen und Gütern in den Bereichen Kultur-, Audio-, audiovisuellen und benachbarte Dienste zu beschließen oder aufrecht zu erhalten, die den demokratischen, gesellschaftlichen und kulturellen Bedürfnissen einer Gesellschaft ungeachtet der verwandten Form, Technologie und Verbreitungsplattform dienen.“*

Der Rundfunkrat fordert den Bundesrat auf, möglichst bald eine Resolution zu der oben genannten Ausnahmeklausel für Kultur und Medien in TTIP mit Bezug auf den bereits erfolgten Beschluss des Bundesrates vom 7. Juni 2013 (BR-Drucksache 463/13) zu verabschieden und Bundesregierung und Bundestag zur Unterstützung vorzulegen. Eine gemeinsame deutsche Position zum Schutz von Kultur und Medien kann entscheidend dazu beitragen, diese Forderungen im Europäischen Parlament und dem federführenden Außenhandelsausschuss zu stärken.

Der WDR-Rundfunkrat fordert die EU-Kommission auf, in TTIP die nicht-linearen audiovisuellen Mediendienste unter Berücksichtigung des technischen Fortschrittes zu definieren, um sie vor einer unangemessenen Liberalisierung auch in der Zukunft zu schützen. Die inhaltlichen Vorgaben des „Übereinkommens zum Schutz und zur Förderung der kulturellen Ausdrucksformen“ der UNESCO-Generalkonferenz vom 20. Oktober 2005 sollen zudem im TTIP-Abkommen verankert und ihre rechtliche Bindungswirkung soll in allen relevanten Kapiteln wirksam gesichert werden.

**Begründung:**

Es ist von zentraler Bedeutung, in TTIP die künftige uneingeschränkte Entwicklung audiovisueller Medien zu gewährleisten und sicherzustellen, dass sie nicht als reines Wirtschaftsgut in einer konvergenten Medienwelt reguliert werden, sondern ihre gesellschaftliche Funktion als Kulturgut bewahrt wird.

Um dieses Ziel zu erreichen, muss Deutschland sich mit einer klaren Position in die Verhandlungen über TTIP einbringen und den Schutz von Kultur und Medien wirksam unterstützen. Der Kultur- und Medienausschuss des EU-Parlaments fordert in seiner Stellungnahme vom 17. April 2015 eine rechtsverbindliche, technologie neutrale Ausnahmeklausel für Kultur und Medien in allen relevanten Bereichen des TTIP-Abkommens. Er macht sich dafür stark, dass eine zukunfts offene Gestaltung und finanzielle Unterstützung der audiovisuellen Dienste künftig gewährleistet ist. Ferner sollen die Vorgaben des UNESCO-Abkommens inhaltlich in allen Verträgen Eingang finden. Diese Position sollte für die Entscheidung des Europäischen Parlaments und der EU-Kommission breite Unterstützung finden. Der Bundesrat hat sich mit der Forderung und Wahrung kulturel-

---

<sup>1</sup> ARD, ZDF: „Digitale Wirtschaft und Gesellschaft“, April 2015.

ler Vielfalt und der Ausnahmeregelung für audiovisuelle und kulturelle Dienstleistungen in TTIP letztmalig am 7. Juni 2013 befasst (Drucksache 463/13<sup>2</sup>);

**Der Rundfunkrat befürwortet wie im GATS auch für TTIP den so genannten Positivistenansatz, nach dem nur die Dienste liberalisiert werden dürfen, die ausdrücklich im Abkommen benannt werden. Mit dem so genannten Negativlistenansatz aber, bei dem alle Dienste liberalisiert werden können, die nicht ausdrücklich ausgenommen sind, wird es sehr viel schwieriger werden, verlässliche Leitplanken zur Sicherung zukunftsfähiger Angebote zu Kultur und Medien in das Abkommen zu integrieren.**

**Daher müssen alle Möglichkeiten des Vertragswerks (z. B. Annex II) ausgeschöpft werden, um die Ausnahme für audiovisuelle Dienste und Kultur doch noch auf eine belastbare Basis zu stellen, falls in TTIP der Negativlistenansatz eingeführt wird.**

Begründung:

Dem Positivistenansatz folgt auch das Allgemeine Übereinkommen über den Handel mit Dienstleistungen (General Agreement on Trade in Services - GATS). Dagegen folgt das bereits ausverhandelte Freihandelsabkommen zwischen Europa und Kanada (Comprehensive Economic and Trade Agreement – CETA) für audiovisuelle Dienste einem Negativlistenansatz. Es liberalisiert also alle Bereiche, die nicht ausdrücklich ausgenommen sind. Da die Bundesregierung CETA als Blaupause für TTIP heranzieht, steht zu befürchten, dass die Verhandlungen auch bei TTIP dem Negativlistenansatz unterliegen werden.

---

## 2. Plattformregulierung

**Der WDR-Rundfunkrat sieht die Plattformregulierung auf nationaler wie auf EU-Ebene als eine dringend zu lösende Aufgabe an. Für die Diskussion ist deshalb zunächst eine zügige Entscheidung in der Bund-Länder-Kommission zur Fortentwicklung des § 52 Rundfunkstaatsvertrages (RStV) erforderlich, die dann in der europäischen Beratung eingebracht werden kann.**

**Zu klären ist auf europäischer Ebene, welche EU-Richtlinien bisher schon für die Plattformregulierung relevant sind, wie sie sich ergänzen, widersprechen und wie sie sich voneinander abgrenzen lassen (Zugangsrichtlinie<sup>3</sup>, Universaldienstrichtlinie<sup>4</sup>) und bei einer Fortentwicklung neu justiert werden müssen.**

**Aus Sicht des WDR-Rundfunkrats sind die wichtigsten Regulierungsziele:**

- **Auffindbarkeit (Must be found) von audiovisuellen Mediendiensten.**
- **Must-Carry- und/oder Must-Offer-Regelungen für die Angebote des Rundfunks.**
- **Schutz der Signalintegrität, damit Dritte die Inhalte der Mediendienste/Anbieter nicht ohne deren Zustimmung z. B. durch Werbung überblenden können.**

---

<sup>2</sup> Quelle zur BR-Drucksache 463/13: [http://www.bundesrat.de/SharedDocs/drucksachen/2013/0401-0500/463-13%28B%29.pdf?\\_\\_blob=publicationFile&v=3](http://www.bundesrat.de/SharedDocs/drucksachen/2013/0401-0500/463-13%28B%29.pdf?__blob=publicationFile&v=3)

<sup>3</sup> Zugangsrichtlinie = RL 2002/19/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 7. März 2002 über den Zugang zu elektronischen Kommunikationsnetzen und zugehörigen Einrichtungen sowie deren Zusammenschaltung

<sup>4</sup> Universaldienstrichtlinie = RL 2002/22/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 7. März 2002 über den Universaldienst und Nutzerrechte bei elektronischen Kommunikationsnetzen und -diensten

### 3. Urheberrecht

**Der WDR-Rundfunkrat begrüßt, dass die EU-Kommission die Reform des Urheberrechts bis Oktober 2015 angehen will. Voraussetzung hierfür sind nach Auffassung des WDR-Rundfunkrats gründliche Analysen, die auch die Vor- und Nachteile einer Einschränkung des „Geoblockings“ einschließen.**

**Das Gremium setzt sich mit Blick auf nationale wie europaweite Regulierungsvorhaben nachdrücklich dafür ein, die angemessene Vergütung von Urhebern und Produzenten zu sichern.**

**Es empfiehlt ARD und ZDF deshalb dringend, die finanziellen Konsequenzen für die Vergütungen von Urhebern und Produzenten im Falle einer Änderung des „Geoblockings“ anhand von relevanten Zahlen zusammenzustellen und zu analysieren und die Ergebnisse der Analyse in die nationale und europäische Diskussion einzubringen.**

**Der WDR-Rundfunkrat unterstützt die Forderung der öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalten zur Weiterentwicklung der Kabel-Satelliten-Richtlinie auch für den Online-Bereich.**

Begründung:

„Geoblocking“ umfasst technische Maßnahmen, die die Empfangbarkeit ausgewählter Internetinhalte auf geographische Regionen beschränken. Diese Technik verhindert derzeit in Deutschland z. B., dass Internetnutzern Live-Übertragungen von bestimmten Spielfilmen oder Musikstreams zugänglich sind. Zugleich ist es aber jedem Anbieter bereits heute möglich, Inhalte grenzüberschreitend anzubieten. Eine faktische Verpflichtung aber zu grenzüberschreitenden – und damit weltweiten – Lizenzmodellen durch ein Verbot von „Geoblocking“ würde zahlreiche Rechte massiv verteuern und hätte weitreichende Folgen für Urheber und Inhalteanbieter. Der WDR-Rundfunkrat fordert den WDR und die ARD deshalb auf, die gravierenden Folgen für die Finanzen des öffentlich-rechtlichen Rundfunks aufzuzeigen.

ARD und ZDF fordern, die Kabel-Satelliten-Richtlinie<sup>5</sup> technologieneutral weiterzuentwickeln. Diese Richtlinie umfasst das so genannte Ursprungslandsprinzip, das für den Erwerb von Rechten für eine Satellitenausstrahlung allein auf das Land abstellt, von dem aus der Uplink zum Satelliten erfolgt. Da eine vergleichbare Klärstellung für den Online-Bereich bislang fehlt, soll der Gedanke des Ursprungslandsprinzip auch analog auf die Rechtklärung für Internetangebote der öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalten Anwendung finden. Das bedeutet, dass europaweit die Verbreitung des größten Teils des Internetangebotes der Anstalten gewährleistet ist und ein teurer Erwerb von pan-europäischen Lizenzen vermieden wird.

Der WDR-Rundfunkrat unterstützt die Forderung nach einer analogen Anwendung der Kabel-Satelliten-Richtlinie für den grenzüberschreitenden Abruf von Online-Angeboten auch vor dem Hintergrund, dass sie die Rechtklärung für die digitale Medienwelt vereinfacht und Urheber und Produzenten aus der Nutzung ihrer Werke in Programmen angemessen vergütet. Dabei weist das Gremium den WDR und die ARD jedoch darauf hin, die Konsequenzen eines grenzüberschreitenden Rechteerwerbs zu analysieren.

Der Gesetzgeber muss die Interessen von Urheber (angemessene Vergütung), Inhalteanbieter (angemessene Bezugs- und Produktionskosten) sowie Nutzer/innen (angemessene Verfügbarkeit von Inhalten) abwägen und gleichermaßen berücksichtigen. Der WDR-Rundfunkrat hat sich auch in den letzten Jahren immer wieder dafür eingesetzt, dass Urheber und Produzenten fair und angemessen vergütet werden, um das große Potenzial der Kreativwirtschaft ausdrücklich zu unterstützen.

---

<sup>5</sup> Richtlinie 93/83/EWG des Rates vom 27. September 1993 zur Koordinierung bestimmter urheber- und leistungsschutzrechtlicher Vorschriften betreffend Satellitenrundfunk und Kabelweiterverbreitung

#### 4. Netzneutralität

**Der WDR-Rundfunkrat fordert die politischen Entscheider auf nationaler wie auf EU-Ebene auf,**

- **die Netzneutralität so umfassend zu sichern und zu gewährleisten, dass jedem Dienst im Internet die gleiche Geschwindigkeit zur Übertragung von Daten zur Verfügung stehen kann und Provider nicht gegen Entgelt eine größere Bandbreite und Priorisierung zur Verfügung stellen,**
- **Ausnahmen in Form gesellschaftlich notwendiger „Spezialdienste“ möglichst restriktiv und präzise zu definieren sowie das Verhältnis zwischen offenem Internet und „Spezialdiensten“ klar abzugrenzen und**
- **die Regeln zur Netzneutralität und die der Plattformregulierung angemessen miteinander zu verbinden.**

**Das Gremium empfiehlt ARD und ZDF, anhand von konkreten Fakten und Zahlen zu analysieren, welche Bedeutung eine weite Auslegung von „Spezialdiensten“ für die besondere Rolle des öffentlich-rechtlichen Rundfunks hätte.**

Begründung:

Der WDR-Rundfunkrat stimmt mit WDR und ARD darin überein, dass das Internet neben den klassischen Verbreitungswegen Kabel, Satellit und Terrestrik ein zunehmend wichtiger Übertragungsweg für die zeitliche Verbreitung von linearen und non-linearen Angeboten ist. Das Gremium unterstützt daher ein neutrales und offenes Internet.

In der Europäischen Union wird seit einiger Zeit intensiv über die Netzneutralität beraten. Ziel des laufenden Gesetzgebungsverfahrens ist eine neue EU-Verordnung zum digitalen Binnenmarkt (Binnenmarkt für elektronische Kommunikation). Uneinheitliche Positionen auf nationaler und europäischer Ebene führen jedoch dazu, dass die wichtigen gesellschaftlichen Güter Pluralismus und Vielfalt, die der öffentlich-rechtliche Rundfunk sichern soll, gefährdet sind. Insofern warnt der WDR-Rundfunkrat vor Fehlentwicklungen auf beiden Ebenen.

Bundeskanzlerin Merkel hat sich im Dezember 2014 öffentlich gegen die Netzneutralität ausgesprochen und eine Privilegierung für bestimmte Dienste wie fahrerlose Autos oder die Telemedizin gefordert. Die Bundesregierung befürwortet für die inhaltlichen Bestimmungen zum offenen Internet, zu Spezialdiensten und deren Verhältnis zueinander eine starke Ex-post-Kontrolle durch Regulierungsbehörden.

Auf der Grundlage eines Entwurfs der EU-Kommission hat das Europäische Parlament im April 2014 in erster Lesung über die Neuregelung abgestimmt und das Prinzip der Netzneutralität als Grundlage für das Internet gefordert. Spezialdienste sollen nur im Falle ausreichender Kapazitäten angeboten werden dürfen und sofern das offene Internet nicht beeinträchtigt wird. Das Plenum stimmte mit großer Mehrheit für Änderungen im Entwurf, welche den Weg für eine gesetzlich festgeschriebene Netzneutralität ebnen sollen.

Der WDR-Rundfunkrat setzt sich seit Jahren für Netzneutralität ein und zeigt dabei auch den Zusammenhang zur Plattformregulierung auf. In seiner Stellungnahme zum Grünbuch der EU-Kommission über die Vorbereitung auf die vollständige Konvergenz der audiovisuellen Welt vom 27. September 2013 mahnte das Gremium, dass für alle Angebote des Rundfunks ein diskriminierungsfreier Zugang für alle Nutzerinnen und Nutzer sowie eine diskriminierungsfreie Durchleitung der Inhalte sicherzustellen ist. Nur so kann der besonderen Rolle des öffentlich-rechtlichen Rundfunks Rechnung getragen werden.

\* \* \*